

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
 Am: 07.10.2021

Betreff:

Weihnachtsmarkt 2021 - Verlegung auf den Marktplatz

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage: Weihnachtsmarkt 2021 Standplan Marktplatz- Vorentwurf

Beschlussvorschlag:

1. Einer Verlegung des Weihnachtsmarktes im Jahr 2021 auf den Marktplatz wird auf Grund der einzuhaltenden Auflagen der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zugestimmt.
2. Einer Anpassung der im Jahr 2017 festgelegten Standgebühren für die neuen Holzhütten wird im Jahr 2021 auf Grund der Corona- Situation verzichtet und einer Neuanpassung der Standgebühren im Jahr 2022 zugestimmt.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	07.10.2021	

Sachdarstellung und Begründung:

1. Verlegung des Weihnachtsmarktes auf den Marktplatz

Der Kornwestheimer Weihnachtsmarkt findet seit den 80er Jahren jedes Jahr am zweiten Adventswochenende im „Alten Dorf“ statt. Im Zuge der Strategischen Steuerung entschied man sich, an der Veranstaltung selbst und dem momentanen Standort festzuhalten (Vorlage S65a/2016).

Den Weihnachtsmarkt im Jahr 2019 musste auf Grund von Sturmschäden, die in der Nacht von Samstag auf Sonntag an den Ständen entstanden sind, am frühen Sonntag-morgen abgebaut werden. Ein kleiner Kunsthandwerkermarkt wurde alternativ eine Woche später im „K“ angeboten und erfolgreich durchgeführt.

Auf Grund der Corona Situation im Winter 2020 und der damals gültigen Verordnung des Landes Baden-Württemberg wurde der Weihnachtsmarkt im Jahr 2020 abgesagt, da bereits bei der Planung abzusehen war, dass eine Durchführung des Marktes nicht möglich ist.

Eine Abfrage der Marktbesucher hat gezeigt, dass großes Interesse an einer Durchführung des Weihnachtsmarktes 2021 besteht, Kunsthandwerker und Vereine sind trotz Einschränkungen bereit, am Markt teilzunehmen.

Um die Vorgaben der Corona-Verordnung zu gewährleisten, muss der Weihnachtsmarkt auf einem festeingegrenzten Gebiet stattfinden. Für den Einlass der Besucher sind Eingangskontrollen notwendig, um sowohl das Vorhandensein eines 3G-Nachweises zu prüfen, die Kontaktdaten zu erheben als auch die Besucherzahl zu steuern. Organisatorisch sind diese Eingangskontrollen im Alten Dorf (5 Zugänge + Wohnbebauung) sowie auf dem Holzgrundplatz (ca. 10 – 12 Stände) mit einer Ausweitung in die Bahnhof-/ und Güterbahnstr. nicht möglich, da keine Abgrenzung durchführbar ist. Aus diesem Grund wird eine Verlegung des Weihnachtsmarktes auf den Marktplatz vorgeschlagen, da hier alle 50 Weihnachtsmarktstände platziert und durch eine Abgrenzung die Eingangskontrollen gewährleistet werden können (s. Vorentwurf Standplan).

Die neue Corona-Verordnung sieht für die Einordnung der epidemischen Lage und das damit verbundene Eingreifen von Maßnahmen ein Dreistufenmodell vor, maßgebliche Werte hierfür sind die Hospitalisierungsinzidenz und die Anzahl der Covid-19-Patienten auf den Intensivstationen.

Wir befinden uns momentan in der **Basisstufe** (Hospitalisierungsinzidenz < 8 oder max. 249 Covid-Fälle auf Intensivstation). Bei Veranstaltungen im Freien mit + 5000 Besuchern ist der Zutritt nur für die Personen gestattet, die entweder genesen, geimpft oder mit einem Schnell- oder PCR-Test getestet sind (3G). Wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, haben unabhängig von der Besucherzahl nur die genesenen, geimpften oder getesteten Personen (3G) einen erlaubten Zutritt.

Bei einer Hochstufung in die **Warnstufe** (Hospitalisierungsinzidenz >8 oder ab 250 Covid-Fälle auf Intensivstation) ist bei Veranstaltungen im Freien der Zutritt nur für die Personen gestattet, die entweder genesen, geimpft oder mit einem Schnell- oder PCR-Test getestet sind (3G).

Bei einer weiteren Hochstufung in die **Alarmstufe** (Hospitalisierungsinzidenz > 12 oder ab 390 Covid-Fälle auf Intensivstation) ist der Zutritt nur für genesene oder geimpfte Personen (2G) gestattet.

Eine Maskenpflicht besteht auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, Ausnahme davon besteht lediglich zur Aufnahme von Nahrungsmittel.

Des Weiteren spricht für eine Verlegung auf den Marktplatz, dass umliegende städt. Gebäude die Nutzung während der Markttage ermöglichen (z.B. Verlegung der offiziellen Eröffnung, Besuch des Nikolaus, Darbietungen von Musik- und Gesangsvorträge bei schlechtem Wetter sowie Bereitstellung von Räumlichkeiten für Übungszwecke vor Auftritten). Die notwendige Strom- und Wasserversorgung ist auf dem gesamten Marktplatz gewährleistet.

Für die Durchführung des Wochenmarktes am Freitag wird den Marktbesckern eine örtliche Verlegung auf den ehemaligen Festplatz oder alternativ auf den Parkplatz der Hannes-Reiberhalle vorgeschlagen. Sollten die Vorschläge nicht angenommen werden, muss der Markt am Freitag abgesagt werden. Die Markttermine am Dienstag vor bzw. nach dem Weihnachtsmarkt werden beim Auf- und Abbau der Stände berücksichtigt, so dass diese beiden Märkte stattfinden können.

2 . Anpassung der im Jahr 2017 festgelegten Standgebühren für die neuen Holzhütten

Im Jahr 2020/2021 wurden die neuen Holzhütten für den Weihnachtsmarkt im Städt. Bauhof angefertigt und können für den Weihnachtsmarkt 2021 eingesetzt werden.

Für die alten Marktstände wurde eine Standgebühr in Höhe von 25,-- € für Stände mit Kunsthandwerk und 50,-- € für Stände mit Verpflegung abgerechnet. Die Standgebühren müssen neu kalkuliert und der Ausstattung der neuen Holzhütten angepasst werden.

Auf Grund der Corona-Situation und der Ausfälle für die Marktbesckiker im letzten Jahr wird vorgeschlagen, eine Anpassung der Standgebühren erst im Jahr 2022 vorzunehmen und den Weihnachtsmarkt 2021 noch mit den bisherigen Standgebühren abzurechnen. Nach § 2b UStG wird den Marktbesckiker lediglich die aktuelle MwSt. in Höhe von derzeit 19 % auf die Standgebühr berechnet, da es sich bei den Standgebühren um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt.